

**Vorlagennummer:** FB 60/0168/WP18  
**Öffentlichkeitsstatus:** öffentlich  
**Datum:** 23.05.2025

## 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)

---

**Vorlageart:** Entscheidungsvorlage  
**Federführende Dienststelle:** FB 60 - Vertrags-, Vergabe- und Fördermittelmanagement  
**Beteiligte Dienststellen:**  
**Verfasst von:** DEZ III, FB 60/110

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.07.2025	Finanzausschuss	Anhörung/Empfehlung
03.07.2025	Planungsausschuss	Anhörung/Empfehlung
09.07.2025	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Der **Planungsausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten siebten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Finanzausschuss** der Stadt Aachen nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, den beigefügten siebten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) zu beschließen.

Der **Rat der Stadt Aachen** beschließt den beigefügten siebten Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung).

**Finanzielle Auswirkungen:**

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamtbedarf (alt)	Gesamtbedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folgekosten (alt)	Folgekosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

Keine

**Klimarelevanz:****Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung** (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>
			x

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
			x

**Größenordnung der Effekte**

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine **Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen** erfolgt:

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49%)
<input type="checkbox"/>	nicht
<input checked="" type="checkbox"/>	nicht bekannt

**Erläuterungen:  
Ausgangslage:**

Die Ermächtigung zum Erlass der Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ergibt sich aus dem Straßen- und Wegegesetz NRW. Durch diesen straßenrechtlichen Hintergrund muss die Sondernutzungssatzung vielen verschiedenen Bereichen der Stadt Aachen mit ihren unterschiedlichen fachlichen Anforderungen und Blickwinkeln gerecht werden.

Dies hat zur Folge, dass sich die Sondernutzungssatzung fortwährend der sich ändernden Gesetzeslage anpassen und auch auf sich stetig ändernde Lebenswirklichkeiten und Entwicklungen reagieren muss. Somit ist die Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ein sich stetig weiterentwickelndes Regelwerk.

Mit dem 7. Nachtrag wird ein aktueller und regelungsbedürftiger Aspekt aufgegriffen.

Da sich die Sondernutzungssatzung in einem fortwährenden Evaluierungsprozessen befindet, werden aktuell innerhalb der Verwaltung fachbereichsübergreifend weitere Themen erarbeitet, die zu gegebener Zeit in der Sondernutzungssatzung geregelt werden könnten.

**Aufhebung der Verbotzone für Passantenstopper:**

In der geltenden Sondernutzungssatzung der Stadt Aachen ist die Nutzung von Passantenstoppern in bestimmten Bereichen der Alt- und Innenstadt untersagt. Dieses Verbot diente ursprünglich dem Schutz des Stadtbildes, der Verkehrssicherheit sowie der Barrierefreiheit auf öffentlichen Wegen. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass Passantenstopper ein relevantes Werbemittel für den stationären Einzelhandel darstellen und zur Belebung der Innenstadt beitragen können. Aus stadtgestalterischer und verkehrlicher Sicht ist ein generelles Verbot in diesen Bereichen nicht erforderlich, sofern die Aufstellung unter klaren Auflagen erfolgt. Mit dem 7. Nachtrag zur Sondernutzungssatzung wird daher die bisherige Verbotzone in der Alt- und Innenstadt aufgehoben. Passantenstopper können dort künftig wieder aufgestellt werden, bedürfen jedoch weiterhin einer Sondernutzungserlaubnis nach § 5 Abs. 1 der Satzung. Die Verwaltung behält damit die Möglichkeit, bei Bedarf durch Auflagen oder Untersagungen auf örtliche Gegebenheiten zu reagieren. Ziel der Änderung ist es, die Interessen des Einzelhandels mit den städtebaulichen Anforderungen in Einklang zu bringen und gleichzeitig ein flexibleres Verwaltungshandeln zu ermöglichen.

Die Verwaltung empfiehlt dem Planungs- und Finanzausschuss sowie dem Rat die Sondernutzungssatzung entsprechend den v.g. Ausführungen zu ändern.

**Anlage/n:**

1 - 7. Nachtragstext (öffentlich)

**7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Aachen  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)  
vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Aachen gemäß § 60 Abs. 2 GO in seiner Sitzung am 09.07.2025 folgenden Nachtrag beschlossen:

**1. § 5 Absatz 3 c) wird wie folgt geändert:**

3 c) Postkartenstände (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,80 m) und Passantenstopper (max. Breite 0,65 m und max. Höhe 1,50 m einschl. Fuß/Sockel). Je angefangene 10,00 m Frontlänge ist jeweils ein Passantenstopper/ ein Postkartenstand zulässig. Wird die zulässige Restgehwegbreite unterschritten, ist ein Aufstellen parallel zur Hausfront zulässig.

**2. Dieser 7. Nachtrag tritt zum .... in Kraft.**